

Stettiner Zeitung.



Morgen-Ausgabe.

Sonntag, den 25. April 1886.

Nr. 193.

Wegen der Osterfeiertage erscheint die nächste Nummer unseres Blattes Dienstag Abend.

Die Redaktion.

Deutschland.

Berlin, 24. April. Auf Allerhöchsten Befehl wird sich zum 27. d. M. Se. Königl. Hoheit der Prinz Wilhelm von Preußen, Oberst und Kommandeur des Garde-Husarenregiments, mit einer Deputation des Regiments, bestehend aus dem Rittmeister und Eskadronchef v. Gustedt, dem Premierleutnant v. Blücher, dem Sekondleutnant und Regimentssadjutanten ad interim v. Thelius und dem Sekondleutnant v. Kühling, nach Stuttgart begeben, um Se. Königl. Hoheit den Prinzen Wilhelm von Württemberg, Generalleutnant à la suite des Garde-Husarenregiments, anlässlich Höchster Vermählung zu begrüßen.

— Die kirchenpolitische Rede des Fürsten Bismarck in der Herrenhausssitzung vom 12. d., in welcher der Papst mit Lobgespräch überhäuft wurde, hat in Italien einen peinlichen Eindruck gemacht. Es liegt die Gefahr nahe, daß mit dem Eintritt eines vollständigen Ausgleichs zwischen Preußen resp. Deutschland und der römischen Kurie in Italien die alten französischen Neigungen um so mehr die Oberhand gewinnen werden, als in der französischen Presse, z. B. im "Journ. des Débats" schon wiederholt der Hoffnung Ausdruck gegeben worden, daß eine Aussöhnung zwischen dem Vatikan und Berlin die Lösung des freundsaftlichen Verhältnisses zwischen Italien und Deutschland herbeiführen werde und die französische Diplomatie in Rom sicher nichts unversucht lassen wird, um Italien zu Frankreich herüberzuziehen. Derartige Bestrebungen können nur zu leicht von Erfolg gekrönt werden, weil sie bei jener in Italien bestehenden, zwar numerisch kleinen, aber in den höchsten Kreisen immer noch einflussreichen Partei Unterstützung finden, die von dem Gedanken ausgeht, daß die Situation den jüngsten Anschluß Italiens an Frankreich fördere und die sich keinen Augenblick bestimmen würde, eine Allianz mit Frankreich abzuschließen, sobald Italien dadurch von Seiten dieser Macht irgend welche Gegenleistungen zu erlangen vermöchte. Für welche Zwecke Frankreich die italienische Bundesgenossenschaft begehrte, würde dabei kaum wesentlich in Betracht kommen. Dieser Partei kommt der Umstand zu Hülfe, daß die französischen Neigungen auch in den breiten Schichten des italienischen Volkes noch wu-

rseln und nur eines Anstoßes bedürfen, um wieder zum Durchbruch zu kommen. Als der deutsch-französische Krieg von 1870—71 ausbrach, machten die Italiener sich zwar die Verlegenheit Frankreichs zu Nutze, um sich von dessen Vormundschaft zu befreien, allein während des ganzen Krieges nahm Italien zum größten Theil für Frankreich Partei, unbekümmert darum, daß die Italiener durch Frankreich in der vollständigen Ausführung ihres nationalen Programms gehindert worden waren. Die angesehensten italienischen Zeitungen traten warm und bereit für die sogenannte Solidarität der lateinischen Rasse ein und griffen Deutschland namentlich wegen seiner Misshandlung des modernen Grundgesetzes der Volksabstimmung heftig an. Zudem weist der gebildete Italiener, daß sein Liberalismus dem Fürsten Bismarck verhaft ist, und seine politischen Bestrebungen in Frankreich größeren Sympathien gegenüber, als in Deutschland.

— Die Zahl der beim Münchener Landgericht gegen die königliche Zivilistie angemeldeten Klagen nimmt zu. Zu den fünf bereits anhängigen Klagen sind in den letzten Tagen noch einige neue gekommen. So hat eine würtembergische Firma ihre über einen samthaften Betrag bereits früher gestellte, aber wieder zurückgezogene Klage neuverdings eingereicht. Das königliche Kabinett hat in letzter Zeit einen sehr lebhaften Briefwechsel mit den Prinzen des königlichen Hauses unterhalten. Kabinettssekretär v. Schneidewar, nach den "N. Nachr.", in voriger Woche noch ein zweites Mal nach München gekommen, um mit dem Minister v. Luz zu konferieren. Das "Vaterland" berichtet: Auf Befehl des Königs wurden Freitag die Neubauten in Hohenstaufen eingestellt und sämtliche Ingenieure, Bildhauer und Arbeiter entlassen. Dasselbe geschah auf Herren-Chiemsee.

— Das die Arbeitergesetzgebung in Belgien große Mängel aufweist, ist bereits wiederholt hervorgehoben worden. Die Arbeiter in den Koblenzgruben von Charleroi haben nun soeben an die belgische Kammer eine Petition gerichtet, in welcher sie die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber auf die Hölfe- und Unterstützungsakten unter Aufsicht der Regierung hinlenken. Die Arbeiter beabsichtigen zugleich, eine Deputation an den König zu entsenden, um dessen Intervention zu ihren Gunsten herbeizuführen. In der an die Deputiertenkammer gerichteten Petition wird ein Lohnminimum von vier Francs pr. Tag, sowie eine Beschränkung der Arbeitszeit auf zehn Stunden gefordert. Die Regierung trifft inzwischen allerlei Maßregeln, um

weiteren Ausschreitungen vorzubeugen. So sind in jüngster Zeit vielfache Ausweisungen angeordnet, unter anderen wurden nach einer telegraphischen Mitteilung des "Temps" drei Franzosen, ein Italiener, vier Deutsche und ein Russe aufgesperrt, das belgische Gebiet zu verlassen. Wie dem Pariser Blatte weiter telegraphisch gemeldet wird, soll demnächst in der Deputiertenkammer aus Anlaß dieser Vorgänge eine Interpellation eingebracht werden. Mit großer Spannung steht man auch dem für die Osterfeiertage in Gent angekündigten Sozialisten-Kongresse entgegen. Gent gilt in den beteiligten Kreisen als der für derartige Kundgebungen am besten geeignete Schauplatz, weil in der erwähnten Stadt die sozialistischen Vereinigungen am besten organisiert sind. Insbesondere befindet sich in Gent auch das sehr einflussreiche Organ "Vooruit" (Vorwärts). Die Kundgebungen in Gent sollen gewissermaßen als Vorbereitung für die im Juni zu Brüssel geplanten Demonstrationen dienen. Da die Regierung laut einer früheren Mitteilung die Monstre-Versammlungen in der belgischen Hauptstadt untersagt hat, bleibt abzuwarten, welches Verhalten den Vorgängen in Gent gegenüber beobachtet werden soll.

— Der Gesetzentwurf wegen eventueller Ausschließung der Deppentlichkeit von Gerichtsverhandlungen wird wahrscheinlich einer gänglichen Umarbeitung unterzogen.

— Der Reichstagsabgeordnete Liebknecht hat vor einigen Tagen in Offenbach seinen Wählern Bericht erstattet und ist dabei, wie der "Nat. Zug." von dort geschrieben wird, auf seine bekannte Drohung im Reichstag zurückgekommen, worin er es für seine Pflicht erklärte, den Gedanken in die Masse zu tragen, daß die Väter und Geburtseltern des Sozialistengesetzes mit ihrer Person für das Unrecht und Unheil, welches das selbe angerichtet, haftbar gemacht werden müßten. Herr Liebknecht hielt es für angezeigt, die Bedeutung seiner Worte einzuschränken. Er wollte jedoch keine rohe Gewalt, keine Lynchjustiz empfohlen haben. Alles sollte auf gesetzlichem Wege vor sich gehen; die Väter des Sozialistengesetzes sollten für dessen Wirkungen nur in der Art persönlich haftbar gemacht werden, wie seiner Zeit General Vogel von Falenstein zur Zahlung von Entschädigungen an einzelne auf seinen Befehl zu Beginn des deutsch-französischen Krieges in der Festung Löwen inhaftierte Sozialdemokraten verurtheilt worden sei. Der Offenbacher Korrespondent des liberalen Blattes bemerkte dazu: "Das sind

Ausschläge, die dem Muthe und der Ehrlichkeit d. Herrn Liebknecht wenig Ehre machen."

Ausland.

Paris, 22. April. Die ganze Wuth der revolutionären Sozialisten und Anarchisten entlädt sich heute über die Vertreter der radikalnen Blätter, die gestern unter dem Vorst. Clemenceau beschlossen haben, Gaulier, einen Mitarbeiter des "Appel", als Kandidaten für die Pariser Deputiertenwahl vom 2. Mai aufzustellen und Duc-Quercy oder Roche zurückzuweisen, da sie wegen ihrer Verurtheilung nicht wählbar seien. Vorauftischlich wird nur aber der revolutionäre Kandidat nicht die Mehrheit erhalten und es im besten Fall im Seine-departement auf etwa 60—70,000 Stimmen bringen. Nur wenn die Klerikalen, welche noch keinen Kandidaten aufgestellt haben, für den Anarchisten eintreten, in der Hoffnung, dadurch die Lage noch verzwickter zu machen, würden sie einige Aussicht auf Erfolg haben. Die Opportunisten schwanken noch, sollten sie aber mit einem eigenen Kandidaten beim ersten Wahlgange unterlegen, so werden sie im zweiten für Gaulier eintreten, um den Sieg der Anarchisten zu verteideln. Daß Clemenceau sich nicht dazu versteht, eine Kandidatur Roche oder gar Duc-Quercy zu unterstützen, ist leicht erklärt; er würde sich dadurch als künftigen Regierungsmann ganz unmöglich machen.

Die sieben nach Tunesien bestacherten vierten Infanterie-Bataillone so wie zwei Schwadronen des 6. Husaren-Regiments haben Befehl erhalten, nach Frankreich zurückzukehren, sodass die dortigen Besatzungstruppen in Zukunft nur noch aus zwei Jägerbataillonen und zwei Reiterregimentern bestehen werden. Eins der beiden Infanterie- und eins der beiden Reiterregimenter bestehen aus einheimischen Soldaten.

Vom 25. bis 29. April feiern die "Elas-Lottringer" ein großes Fest im Palais Trocadero, bei welchem u. a. eine Hochzeit nach elässischem Brauch aufgeführt wird und 36 "Damen" in elas-lottringischer Tracht Ballet tanzen werden.

London, 21. April. Der bereits gemeldete Sieg der Anhänger von Gladstone's irischen Reformgesetzen in der Versammlung der Liberalen in der City ist um so bemerkenswerther, als sogar Sir John Lubbock, der von allen im Parlament stehenden City-Kaufleuten sich der größten und wohlverdientesten Popularität erfreut, vergnüglich sein Wort und das Ansehen seines Namens gegen die Maßregeln einsetzte. Sein eigener An-

Feuilleton.

Aus der humoristischen Mappe.

(Franzose oder Deutscher.) Dame: "Nicht wahr, das Kind ist ein kleiner Franzose?" — Kindsmagd: "Ich weiß selbst nicht, wie man sagen soll: seine Mutter ist eine Französisch, sein Vater aber ein Deutscher." — Dame: "Ah, da muß man eben warten, bis es sprechen kann, dann wird man es gleich wissen!"

(Einverständnis.) Gräfin: "Ich muß nur noch bemerken, daß ich gewohnt bin, du meinem Kutscher 'Du' zu sagen." — Kutscher: "Ist mir um so lieber, Frau Gräfin, sag'n wir 'Du' zu einander."

(Naiv.) "Weißt Du, Männerchen, ich benerde diesen Baum." — "Weshalb denn?" — "Nur, er hat so viel Ringe, als er Jahre hat, und ich habe noch nicht einmal ein goldenes Armband."

(Die fremde Sprache.) Erster Herr: "Sprechen Sie auch fremde Sprachen?" — Zweiter Herr (der passionirte Jäger ist): "Jawohl, Jägerlatein."

(Kaiser Franz Josef und "Don Cesar".) München, 12. April. Im Theater am Gärtnerplatz wurde letzten Sonnabend Abend im "Don Cesar" der Kaiser von Österreich vergeblich erwartet. Herr Dreher improvisierte bei dieser Gelegenheit folgendes lustige Couplet:

Es wird im Theater dahier nun soeben
Statt dem "Lachenden München" "Don Cesar"
gegeben.

Der Kapellmeister und auch die Musiker dann
hab'n alle lohenschwarze Gehörde an.
Der Inspektor im Frack und Zylinder daju
Und schneweish behandschuht schon in aller Frub,
Weil wir Alle glaubt hab'n, daß ein Monarch
uns beeibt
Und jetzt hat's gar keinen Werth.

(Selbstverrath.) Im Männergefängnisse
"Ah, Emma, Du auch hier?" — "Ja
freilich! Weißt Du, Bertha, ich sehe zu gerne
Männerhör'e!"

(Gratulant auf alle Fälle.) Meyer: "Gratulire, alter Junge!" — Möller: "Wozu?" — Meyer: "Na, sind denn nicht Zwillinge bei
Dir angelommen?" — Möller: "I bewahre,
Das ist ja mein Bruder." — Meyer: "O, dann
gratulire ich Dir erst recht!"

(Aus dem Leben.) Hausfrau: "Aber
Anna, was fällt Dir ein — ich glaube wirklich,
Du erlaubtest Dir eben, mir ein Gesicht zu machen."
Dienstmädchen: "Iß mir garnicht eingefallen. Wenn
ich Ihnen ein Gesicht machen könnte, dann wär' es hübscher geworden."

(Im Münchener Haushbrauhaus.) Fremder: "Sorderbar, daß Ihr Münchener allewell
Durst habt!" Münchener: "Was? Durst? So
weit 'assen wir's garnicht kommen."

(Scherfrage.) A.: "Warum liegen die

Heringe so gebückt in den Fässern?" B.: "Weil sie schon ihren zukünftigen "Dammer", mit dem sie in Berührung kommen werden, ahnen."

(Eine brave Tochter.) Der Hausarzt: "Guten Morgen, mein Fräulein!" — Das Fräulein (15 Jahre alt) ist so in eine Kette verwickelt, daß sie den Gruß überhört. — Hausarzt: "Guten Morgen, mein Kind; was lesen Sie denn mit soviel Interesse?" — Das Fräulein: "Ah, es ist ein Roman aus der französischen Leibbibliothek, den sich Mama hat kommen lassen. Und weil Papa sagt, ich solle das abchéuliche Buch nicht lesen, so will ich es nur einmal darschuh'n durchsehen, ob auch nichts darin ist, was Mama schaden könnte."

Etwas nach Jägerlatein sieht die nachfolgende Meldung aus, der wir in amerikanischen Blättern begegnen: Ein Herr Lewis Cajaby in South Bend, Staat Indiana, so heißt es da, hat ein unsichtbares Entenjagd-Boot erfunden, d. h. unsichtbar ist es nur für die armen Enten. Das Boot besteht aus einem gewöhnlichen Boot, dessen Planken zum Theil ausgeschnitten und durch einen großen Spiegel ersezt sind; der Spiegel ist so gestellt, daß die Enten so lange, bis das Boot in ihrer Nähe ist, nichts davon sehen, — außer ihre Ebenbilder, die durch den Spiegel reflektiert werden, und die ihnen natürlich ganz verdächtig vorkommen. Eine Probefahrt mit diesem Boot soll bereits gemacht und dabei eine ziemliche Anzahl Enten erlegt worden sein, — zu denen hoffentlich nicht auch die vorstehende Notiz gehört.

(Unumstößliche Logik.) Ein Zeuge erzählte vor Gericht: " — plötzlich kam Einer auf mich zu, der wollte mir zwei Ohrfeigen geben." — Präsident: "Woran erkannten Sie denn, daß er Ihnen zwei Ohrfeigen geben wollte?" — Zeuge: "Nun, er hat mir sie ja nachträglich auch gegeben." — Präsident: "Woran erkannten Sie denn, daß er Ihnen zwei Ohrfeigen geben wollte?" — Zeuge: "Nun, wenn er nicht gewollt hätte, so hätte er sie mir doch nicht gegeben." — Gegen diese unumstößliche Logik verbotte der Richter nichts mehr einzuwenden.

(Aus der Schule.) Lehrer: "Ich sagte
Euch also, daß wir drei Reiche haben, die alles,
was vorhanden ist, in sich einschließen. Wi-

(Der Unbekannte.) Wie wird sich meine Braut freuen, wenn ich so unvermutet eintreffe!" — "Na, na, wären Sie nur lieber Witwer geblieben. Ich sage Ihnen nur: Wer sich zum zweiten Male verheiratet, der verdient nicht, daß ihm seine erste Frau gestorben ist!"

(Gewissenhaft.) Richter: "Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß Sie jedes Wort beschwören müssen. Sie dürfen also keine Thatjache behaupten, die Ihnen etwa vom Hören sagen bekannt ist. Zuerst wollen wir nun 'mal Ihre Personalien feststellen. Wann sind Sie geboren?" — Zeuge: "Ja, Herr Präsident, das weiß ich auch nur vom Hören sagen, denn, obgleich ich dabei war, habe ich das Datum doch vergessen. Meine Eltern versicherten mir immer, es sei am 3. August 1846 gewesen."

(Unumstößliche Logik.) Ein Zeuge erzählte vor Gericht: " — plötzlich kam Einer auf mich zu, der wollte mir zwei Ohrfeigen geben." — Präsident: "Woran erkannten Sie denn, daß er Ihnen zwei Ohrfeigen geben wollte?" — Zeuge: "Nun, er hat mir sie ja nachträglich auch gegeben." — Präsident: "Woran erkannten Sie denn, daß er Ihnen zwei Ohrfeigen geben wollte?" — Zeuge: "Nun, wenn er nicht gewollt hätte, so hätte er sie mir doch nicht gegeben." — Gegen diese unumstößliche Logik verbotte der Richter nichts mehr einzuwenden.

(Aus der Schule.) Lehrer: "Ich sagte
Euch also, daß wir drei Reiche haben, die alles,
was vorhanden ist, in sich einschließen. Wi-

trag, der zwar den Irlandern ein weitgehendes Recht der Selbstverwaltung zubilligt, aber gerade die Gladstone'schen Maßregeln verurteilt, erhielt nur die Unterstützung von 12 Stimmen. Es ist das der schlagendste Beweis dafür, daß es in der City unter den Liberalen wenig Sympathie für die frondirenden Whigs vorhanden ist. Eine höchst bemerkenswerthe Zustimmung für den Gesetzentwurf ist auch aus Quebec eingelaufen, wo die dort tagende gesetzgebende Versammlung für die Provinz Unter-Kanada eine Reihe von Resolutionen angenommen hat, welche Genugthuung über die Einbringung der Entwürfe und dem Urheber derselben, Mr. Gladstone, den Dank der Versammlung aussprechen. Mit großer Spannung sieht man jetzt den Ausfall der Versammlung entgegen, der Mr. Chamberlain im Birmingham über seine Stellungnahme zu den irischen Gesetzentwürfen Rechnung ablegen wird. Da in den im Voraus bereits verlündeten Resolutionen, die er zu befürworten gedenkt, vorstichtig Alles vermieden ist, was als ein Mißtrauensvotum gegen Gladstone ausgelegt werden könnte, und zur die Gesetzentwürfe selbst verurtheilt werden, so ist es möglich, daß Chamberlain's persönliches Ansehen in seinem Heimatort und Wahlort diesen Resolutionen die Aunahme sichern wird. Für die Enthaltung der Tories in der gegenwärtigen Sitzung wird als Grund angegeben, daß sie sich, falls Gladstone in Folge der Gegenagitation der frondirenden Liberalen mit seinen Plänen scheitern sollte, freie Hand vorbehalten wollen, selbst die irische Reform in die Hand zu nehmen. Unwahrscheinlich ist das keineswegs, da Lord Beaconsfield, den die Tories gerade jetzt am Wimeltag als ihr Vorbild feiern, den Liberalen wiederholt einen solchen Streich gespielt hat. Die Wahlreform vom Jahre 1867, die von den Liberalen geplant wurde, verdankt dem konservativen Ministerium, das sie zuerst bekämpft hatte, ihre Verwirklichung. Von konservativer Seite ist in diesem Augenblick ein Mandat gemacht worden, das genau von dem nämlichen Gedanken, die Liberalen auf ihrem eigenen Gebiete auszuschließen, eingereicht ist. Am letzten Tage vor Schluß der Session hat der Abgeordnete Chaplin einen Gesetzentwurf eingebracht, der die Ermöglichung der Erwerbung von Ackerland durch Landarbeiter beweist, indem den Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen das Recht der Entsiedlung zu diesem Zweck gegeben werden soll. Das war aber der Lieblingsgedanke Chamberlain's und seines jetzt aus dem Parlament ausgeschiedenen Freuntes Jesse Collings, die von den Konservativen deshalb auf das heftigste befürchtet wurden. Aus Chaplin's Entwurf wird wohl nicht viel werden, da er nicht geübt; aber recht bemerkenswert ist, er als Symptom der konservativen Kampfmethode, denn sein Zweck ist offenbar, den abträglich gewordenen Landarbeiter für die väterlich sorgende konservative Partei wieder zu gewinnen. Damit stände es ganz im Einklang, wenn die Tories sich den Homerule-Gedanken einmal in der nämlichen Weise zu Nutze machen sollten, so bald die Whigs durch ihr feindliches Auftreten dagegen sich erst unbedrängt kompromittiert haben. Möglicherweise in der Wahl ihrer Mittel ist der von Lord Beaconsfield erzogenen Partei sicher nicht vorzumerken.

Madrid, 22. April. Eine Erklärung der Leibärzte der Königin in der Gaceta macht bekannt, daß der Entbindung Maria Christinas zwischen dem 15. und 20. Mai entgegenzusehen sei; es wird sich also dann entscheiden, ob die Cortes demütigst Maria Mercedes oder einem nachgeborenen männlichen Großsohn Alfonso als ihrem künftigen Herrscher zu huldigen haben werden. Die Erzherzogin Elisabeth, die Mutter der Königin-Regentin, ist vorgestern in Madrid ein-

wollen nun einmal sehen, ob Ihr die Naturprodukte richtig zu verteilen wünscht. Mathilde, wohin gehört der Zuder? — Mathilde: „Mengen in den Kaffee, Abends in den Tee.“

(Die unergründliche Braut.) „Ich weiß nicht, meine Braut ist mir ein Buch mit sieben Siegeln.“ „Lieber wäre es Dir wohl allerdings, wenn sie ein Brief mit fünf Siegeln wäre.“

Wirth: „Hier ist die Quittung für das zweite Quartal, wollen Sie nun bezahlen oder nicht?“

Miethe: „Wie gern würde ich das, hochverehrter Herr Wirth! — Es giebt für mich kein größeres Vergnügen, als meine Schuh den zu bezahlen, aber wer kann immer seinem Vergnügen leben.“

(Jeder nach seiner Art.) A.: „Hast Du die Beschäftigung bei der A.ichen Bahn erhalten? Du wolltest Dich ja dem Bahnhofs-Inspektor persönlich vorstellen.“ — B.: „Es hat mich abschlägig beschieden; aber seine Stellung als Stations-Vorsteher hat er dabei nicht verleugnet.“ — A.: „Inwiefern?“ — B.: „Nun, eifertens bin ich bei ihm schön angelommen, und zweitens hat er mich gut afsfahren lassen!“

(Praktischer.) Der Pastor des Dorfes begegnet am Eingang des Waldes zwei kleinen Dorfknechten. Pastor: „Wo wollt Ihr denn hin?“ — Kinder: „Wir wollen Holz holen.“ — Pastor: „Ihr brecht doch aber keine Reiser von den Bäumen ab?“ — Kinder: „Ne! Mer haben hier so eine kleine Säge, mit der geh' s viel besser.“

getroffen und am Bahnhof von ihrer Tochter und den Behörden, an ihrer Spize Sagasta und Moret empfangen worden. Die Grüchte über den betroffenen Gesundheitszustand der Königin sollen jeder Begründung entbehren. Das Leichenbegängnis des ermordeten Bischofs Izquierdo hat am Mittwoch vom bischöflichen Palast in der Straße Sacramento aus unter großem Aufsehen stattgefunden. Als Hauptteilnehmer folgten dem Sarge zwei Brüder des Verstorbenen in einfacher Bauerstracht, ferner der römische Nuntius, die Kardinal-Erzbischöfe von Sevilla und Toledo, die Spizier der Behörden, darunter Sagasta und andere Minister, der General-Kapitän Martinez Campos und der Marquis von Habana an der Spitze von Offiziere und Soldaten sämtlicher Regimenter der Garde, und um das Eindringen unsäglicher oder unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, muß jeder Hauslehrer bevor er eine Stelle antritt, sich zuvor mit einem Erlaubnißchein der königlichen Regierung versehen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles nicht, wie im § 1 bemerkt, Mitglied des Hauses ist. Privatlehrer haben behufs Erlangung der Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht das von einer staatlich bestellten oder anerkannten Prüfungsbehörde ausgestellte Zeugnis über ihre wissenschaftliche Fähigkeit vorzulegen. Privatlehrer ist nach dem Ministerial-Erlaß vom 30. Oktober 1827 derjenige, der in Gemäßheit eines Vertrages, gleichviel, ob mit einer Familie oder mit mehreren, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien — Familienstube — die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen unterrichtet, wiederum gleichviel, ob in seinem eigenen Hause oder in dem einer Familie, nur daß er letzteren Falles